Merkblatt

Kontrollblatt zum Halte- und Parkverbot

Signalisation

Der Bewilligungsinhaber muss beim Aufstellen der Park- und Halteverbote **(11 Tage jedoch mind. 48 Stunden vor Arbeitsbeginn)** die abgestellten Fahrzeuge in der signalisierten Zone notieren. Die Signalisation muss periodisch kontrolliert werden.

Ist ein Fahrzeug im Halte- und Parkverbot parkiert, muss der Halter informiert werden, damit dieser wegfahren kann. Die Kantonspolizei hilft bei der Ermittlung von Fahrzeughaltern:

- PW Clara (Tel.: 061 777 79 00)
- PW Kannenfeld (Tel.: 061 386 73 73)

Für ein allfälliges Abschleppbegehren benötigt die Kantonspolizei folgende Angaben:

Datum:	Zeit:	Bewilligungsinhaber:	Zeuge:	
Strasse und Hausnummer		*Fahrzeugmarke*	*Kontrollschild*	*Land*

Grundlagen

- Signalisationsverordnung SSV
- SN-Norm 40886, Baustellen
- Richtlinie über Bauinstallationen im öffentlichen Raum (Tiefbauamt, Allmendverwaltung)
- Weisungen und Anordnungen der Kantonspolizei Basel-Stadt